

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
087/2018**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
20.04.2018

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
17.05.2018

Entscheidung

Aufhebung eines Ratsbeschlusses

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Beschluss des Rates vom 22. März 2018 hinsichtlich der Änderung der Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsgrundlagen gemäß § 22 GemHVO NRW aufzuheben.

Der Beschluss lautet:

„Es wird beschlossen, dem Entwurf der Änderung der Regelung des Bürgermeisters über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) wie folgt zuzustimmen. Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.“

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. März mehrheitlich den o.g. Beschluss gefasst.

Wie bereits in dem Schreiben vom 16. April 2018 dargelegt, wurde er nicht mehr im *Laufe der Beratungen* gefasst und verletzt damit die Regelungen des § 50 GO NRW i.V.m. § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates.

Beschlüsse, die geltendes Recht verletzen, hat der Bürgermeister zu beanstanden (§ 54 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Herr Bürgermeister Öhmann hat den Rat über seine Entscheidung, den Beschluss zu beanstanden, mit dem o.g. Schreiben in Kenntnis gesetzt. Er legt dem Rat nahe, den Beschluss aufzuheben. Anderenfalls ist der Bürgermeister verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW).

Anlagen:

Scheiben an den Rat vom 16. April 2018